



Tarifordnung über die Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (Tarifordnung KiBe)

Vom 9. Januar 2023 (Stand 1. August 2023)

Der Gemeinderat,

gestützt auf das Reglement über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (KiBe-Reglement) vom 29. November 2022 (Stand 1. August 2023)

beschliesst:

1 Grundlagen

§ 1 Anwendungsbereich

¹ Die Tarifordnung findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen, die über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde verfügen sowie bei Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder bei einer selbständigen Tagesfamilie laufen, sofern die selbständige Tagesfamilie bei der Gemeinde und bei der Sozialversicherungsanstalt gemeldet ist.

2 Berechnung des Elternbeitrages

§ 2 Tarifsysteem

¹ Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Grundanteil und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach dem in Anspruch genommenen Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden darf.

§ 3 Grundanteil

¹ Der Grundanteil für eine ganztägige Betreuung in Kindertagesstätten beträgt CHF 20. Bei allen weiteren Betreuungsmodulen ist der Grundanteil in § 10 festgelegt.

§ 4 Einkommensanteil

¹ Der Einkommensanteil beträgt 1‰ des massgebenden Betrages gemäss § 9.

§ 5 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Das massgebende Gesamteinkommen gemäss § 6 Abs. 2 des Reglements über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (KiBe-Reglement) der Gemeinde Spreitenbach setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Steuerbares Einkommen gemäss neuster rechtskräftiger Steuerveranlagung,
- b) Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge),
- c) Beiträge in die 3. Säule (berufliche Vorsorge),
- d) Sozialabzüge für tiefere Einkommen,
- e) Liegenschaftsabzüge abzüglich zulässiger Pauschalabzüge,
- f) 20% des gesamten steuerbaren Vermögens.

² Das massgebende Grundeinkommen wird berechnet von:

- a) In ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder
- b) Im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat), oder
- c) Vom Elternteil, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (§133 und §298 Abs. 1 oder §298a ff. ZGB) oder
- d) Vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (§ 133, § 298 Abs. 2 und § 298a f ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und unabhängig davon, welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, oder
- e) Im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen, oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.

³ Es wird auf die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

⁴ Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Die Gemeinde erstellt ein Merkblatt über die einzureichenden Unterlagen.

⁵ Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, kann die zuständige Stelle das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

§ 6 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterliegen oder deren letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurückliegt, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu belegen.

² Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³ Bei Zuzug in die Gemeinde Spreitenbach sind die aktuellsten Steuerveranlagungen der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

⁴ Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

⁵ Die Gemeinde stellt hierzu ein Merkblatt zur Verfügung.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 8 Abzüge

¹ Vom massgebenden Gesamteinkommen werden abgezogen:

- a) Allgemeiner Abzug CHF 3'000
- b) Abzug von CHF 6'000 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des massgebenden Gesamteinkommens herangezogen wurde
- c) Abzug von CHF 5'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht

- d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

§ 9 Massgebender Betrag

¹ Das massgebende Gesamteinkommen abzüglich der zulässigen Abzüge gemäss § 8 ergibt den massgebenden Betrag.

² Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Betrag ab CHF 140'000 haben keinen Anspruch auf Subventionen, ausgenommen davon ist das Modul Mittagbetreuung (Tagesstrukturen), wo der max. Elternbeitrag für Subventionsberechtigte bei CHF 18.00 limitiert ist.

§ 10 Gewichtungsfaktoren

¹ Die Betreuungsmodule werden wie folgt gewichtet:

³ Betreuung vorschulpflichtiger Kinder

(Kindertagesstätten), < 18 Monate

Angebot	Einstufung	Elternbeitrag min. (CHF)	Elternbeitrag max. (CHF)	Max. Unterstützungsbeitrag (CHF)
Ganztagesbetreuung ¹⁾	120%	24.00	132.00	108.00 (CHF 132 - CHF 24)
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	84%	16.80	92.40	75.60
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	60%	12.00	66.00	54.00

² Betreuung vorschulpflichtiger Kinder

(Kindertagesstätten), > 18 Monate bis Kindergarten:

Angebot	Einstufung	Elternbeitrag min. (CHF)	Elternbeitrag max. (CHF)	Max. Unterstützungsbeitrag (CHF)
Ganztagesbetreuung (Referenzmodul)	100%	20.00	110.00	90.00

¹⁾ Die Betreuung von Kindern bis 18 Monate werden bei allen Betreuungsverhältnissen mit-subventioniert. Kleinstkinder (<18 Monate) sind betreuungsintensiv und werden mit dem Faktor 1.2 gewichtet. Die maximalen Kosten für eine Ganztagesbetreuung belaufen sich auf CHF 132.00.

Angebot	Einstufung	Elternbeitrag min. (CHF)	Elternbeitrag max. (CHF)	Max. Unterstützungsbeitrag (CHF)
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	14.00	77.00	63.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	10.00	55.00	45.00

⁴ Tagesstruktur Kindergarten und 1. bis 6. Klasse Primarschule

Angebot	Einstufung	Elternbeitrag min. (CHF)	Elternbeitrag max. (CHF)	Max. Unterstützungsbeitrag (CHF)
Frühbetreuung	13.6%	2.70	15.00	12.30
Mittagsbetreuung ¹⁾	25%	5.00	18.00	22.00 (CHF 27 - CHF 5)
Frühnachmittagsbetreuung	20%	4.00	22.00	18.00
Spätnachmittagsbetreuung	25%	5.00	25.00	20.00
Schulferienbetreuung	88.2% *	17.60 *	88.00 *	79.40 (CHF 97 - CHF 17.60) *

⁵ Tagesfamilien

Angebot	Einstufung	Elternbeitrag min. (CHF)	Elternbeitrag max. (CHF)	Max. Unterstützungsbeitrag (CHF)
Pro Betreuungsstunde	10%	2.00	11.00	9.00

⁶ Tagesstruktur Oberstufe

Angebot	Einstufung
Beaufsichtigter Mittagstisch	Pauschal CHF 15.00 pro Einheit

⁷ Der Einstufungssatz multipliziert mit der Summe aus Grundanteil und Einkommensanteil ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrags den Elternbeitrag pro Tag.

⁸ Leisten Arbeitgeber oder Dritte Unterstützungsbeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, werden diese bei der Berechnung allfälliger Subventionen berücksichtigt und in Abzug gebracht.

¹⁾ Die Kosten für das Modul Mittagsbetreuung liegen bei CHF 27.00. Der maximale Elternbeitrag ist politisch bei CHF 18.00 festgelegt worden. Die gleiche Ermässigung gilt beim Modul Schulferienbetreuung.

⁹ Sind die ausgewiesenen Kosten einer Betreuungseinrichtung tiefer als die in Abs. 1 maximal festgelegten Kosten, gleicht die Gemeinde den Unterstützungsbeitrag nur bis zu diesem Betrag aus. Sind die Kosten höher, gleicht die Gemeinde den Unterstützungsbeitrag bis zum maximal festgelegten Beitrag gemäss § 10 aus.

¹⁰ Um die Transparenz der Berechnung des Elternbeitrages sowie auch des Unterstützungsbeitrages zu erhöhen, kann die Gemeinde geeignete Instrumente auf der gemeindeeigenen Homepage zur Verfügung stellen, damit die Eltern eine eigene Berechnung anstellen können.

§ 11 Auswärtiger Wohnsitz

¹ Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb von Spreitenbach bezahlen den Höchstansatz, auch Wochenaufenthalter.

§ 12 Monatspauschale

¹ Bei Betreuungseinrichtungen mit Kindern im Vorschulalter, die mit der Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, werden die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

² Bei Betreuungseinrichtungen mit Kindern im Schulalter, die mit der Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, werden die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 3.25 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

³ Bei Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde keine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, wird die in der Rechnung der Betreuungseinrichtung ausgewiesene Betreuungsleistung pro Monat als Basis für die Subventionszahlungen herangezogen. Die Betreuungsleistung muss auf der Rechnung detailliert ausgewiesen sein.

⁴ Die genutzten Betreuungsstunden bei Tagesfamilien werden auf der Basis der effektiven monatlichen Stunden abgerechnet.

§ 13 Tagesfamilien / Nebenauslagen

¹ Auslagen für persönliche Anschaffungen der Kinder wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

² Die Erziehungsberechtigten kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern für die Essenschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und die Übernachtungskosten auf.

§ 14 Reduktion des Elternbeitrages

¹ Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung (Betriebsferien), so werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert. Für offizielle Feiertage entfällt eine Reduktion.

² Nutzen die Erziehungsberechtigten ein vereinbartes Betreuungsangebot nicht, obwohl das Angebot zur Verfügung steht, ist der Elternbeitrag geschuldet.

3 Elternvereinbarung

§ 15 Betreuungsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden mit den Eltern schriftlich vereinbart.

² Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung zu bezahlen.

³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

⁴ Einzelne Betreuungstage, die zusätzlich zur Betreuung in Kinderkrippen gemäss der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung beansprucht/gebucht werden, werden von der Gemeinde grundsätzlich subventioniert.

§ 16 Berechnung Elternbeitrag

¹ Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde berechnet. Die Eltern und allenfalls die Betreuungsanbieter, sofern die kommunalen Subventionen direkt dem Träger ausgerichtet werden, erhalten einen Entscheid (Verfügung), der für sie und die Betreuungsanbieter verbindlich ist.

§ 17 Auszahlung

¹ Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet, sofern die Gemeinde mit der Kindertagesstätte oder der Tagesstruktur nicht abweichende Regeln zum Zahlungsfluss vereinbart hat.

² Das Gesuch um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben rückwirkend Anspruch auf maximal 3 Monate.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde zurückgefordert.

§ 18 Einsicht in Steuerakten

¹ Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung bzw. des Gesuches um einen kommunalen Beitrag geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen kann.

§ 19 Fehlende Unterlagen

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, entfällt eine kommunale Mitfinanzierung des Betreuungsverhältnisses.

§ 20 Unwahre Angaben

¹ Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, wird die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

4 Neuberechnung des Elternbeitrages**§ 21** Neuberechnung

¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrages auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder:

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b) nach Vorliegen neuer definitiver Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten,

- c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

§ 22 Meldepflicht

¹ Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen dauernd (in der Regel ein Jahr) um mehr als CHF 10'000 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.

² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.

³ Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

5 Änderung und Kündigung der Elternvereinbarung

§ 23 Änderung Betreuungsumfang

¹ Die vereinbarte Betreuungsintensität kann nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.

² Die Meldefrist für Änderungen der Betreuungsintensität wird durch die Betreuungsanbieter geregelt. Sie müssen aber spätestens am 20. Tag des Vormonates mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Betreuungseinrichtung besprochen werden.

³ Die Meldung an die zuständige Stelle hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

§ 24 Kündigung Betreuungsvereinbarung

¹ Für die Kindertagesstätten und Tagesstrukturen werden die Kündigungsfristen von den privaten Trägerschaften festgelegt.

² Die Meldung an die zuständige Stelle hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

§ 25 Härtefälle

¹ Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

6 Schlussbestimmungen**§ 26** Zuständige Stelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt die für den Vollzug der Tarifordnung zuständige Stelle.

§ 27 Rechtsschutz

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle sowie Beschlüsse des Gemeinderates richtet sich der Rechtsweg nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
09.01.2023	01.08.2023	Erlass	Erstfassung	2023-02
17.04.2023	01.08.2023	§ 10 Abs. 4, Tabelle, "Schulferienbetreuung" / "Einstufung"	geändert	2023-07
17.04.2023	01.08.2023	§ 10 Abs. 4, Tabelle, "Schulferienbetreuung" / "Elternbeitrag min. (CHF)"	geändert	2023-07
17.04.2023	01.08.2023	§ 10 Abs. 4, Tabelle, "Schulferienbetreuung" / "Elternbeitrag max. (CHF)"	geändert	2023-07
17.04.2023	01.08.2023	§ 10 Abs. 4, Tabelle, "Schulferienbetreuung" / "Max. Unterstützungsbeitrag (CHF)"	geändert	2023-07

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	09.01.2023	01.08.2023	Erstfassung	2023-02
§ 10 Abs. 4, Tabelle, "Schulferienbetreuung" / "Einstufung"	17.04.2023	01.08.2023	geändert	2023-07
§ 10 Abs. 4, Tabelle, "Schulferienbetreuung" / "Elternbeitrag min. (CHF)"	17.04.2023	01.08.2023	geändert	2023-07
§ 10 Abs. 4, Tabelle, "Schulferienbetreuung" / "Elternbeitrag max. (CHF)"	17.04.2023	01.08.2023	geändert	2023-07
§ 10 Abs. 4, Tabelle, "Schulferienbetreuung" / "Max. Unterstützungsbeitrag (CHF)"	17.04.2023	01.08.2023	geändert	2023-07